

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG DER INGENIEURKAMMER NIEDERSACHSEN

Die 7. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat in ihrer 7. Sitzung am 11.12.2024 die nachstehende Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen, zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 16.07.2015 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. Überschrift

- a) In der Überschrift werden die Worte „Aufwandsentschädigungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen“ durch die Worte „Entschädigungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen“ ersetzt.
- b) Nach den Worten „In der Fassung vom 16.07.2015“ werden die Worte „ ,[Komma]zuletzt geändert am [Datum der Beschlussfassung der VV]“ eingefügt.

2. § 1

- a) Es wird ein neuer Absatz 1 eingefügt mit dem Wortlaut:
„(1) Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse der Ingenieurkammer Niedersachsen sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis. Für den durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Aufwand sowie den dadurch entgangenen Verdienst kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden, deren Höhe die Vertreterversammlung festsetzt.“
- b) Absatz 1 und Absatz 2 werden Absatz 2 und Absatz 3.

3. § 2

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „so erhält sie“ die Worte „soweit die Sitzung in Präsenz durchgeführt wurde“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt mit dem Wortlaut:
„² Soweit Sitzungen als virtuelle oder hybride Beratung durchgeführt werden, wird ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 80 EUR erstattet.“
- c) Absatz 1 Satz 2 wird Absatz 1 Satz 3.
- d) In Absatz 1 Satz 3 wird nach den Worten „Nachbereitung und“ die Abkürzung „ggf.“ eingefügt.
- e) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt mit dem Wortlaut:
„(3) Die Mitglieder des Eintragungsausschusses und der Fachgremien für Eintragungen in Sachgebietsregister erhalten zur Abgeltung ihrer höheren Zeitversäumnisse bei der Vor- und Nachbereitung der Sitzung einen Zuschlag zum Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro.“

4. § 3

In Absatz 1 werden nach den Worten „des Verwaltungsrats erhalten“ die Worte „für alle zur Wahrnehmung von berufsständischen Selbstverwaltungsaufgaben verbundenen Tätigkeiten“ eingefügt.

5. § 4

In Absatz 3 werden die Worte „von 0,30 Euro“ durch die Worte „von 0,40 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsorgan der Ingenieurkammer in Kraft.

Genehmigt durch Schreiben des
Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung vom 10.02.2025,
Az: 21 – 32172/2200
gez. Im Auftrage Haselmaier

—
Ausgefertigt Hannover, den 11.02.2025
gez. Prof. Betzler, Präsident